

Thomas Feltes

Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes „gut“ und Böses „böse“ nennen durfte.

Eine Polemik als Reaktion auf eine vorgebliche Buchbesprechung von *Dietmar David Hartwich* und *Norbert Meder*

Hartwich und Meder beginnen ihre Besprechung eines Buches, bei dem es sich um eine Bielefelder Masterarbeit¹ handelt, wie folgt: "Es war den Rezensenten bis zur Lektüre des zu besprechenden Buches eine Ehre, ihre wissenschaftliche Biografie mit der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld verbunden zu haben. Schließlich galt sie als renommierter Standort der universitären Erziehungswissenschaft" (Zeile 7-9 der Besprechung).

Auch mir war es eine Ehre, dass meine wissenschaftliche Biografie mit der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld verbunden war, und auch für mich galt diese Einrichtung als renommierter Standort der universitären Erziehungswissenschaft - zumindest, bis ich diese „Buchbesprechung“ von zwei Kollegen gelesen habe, die an der Universität Duisburg-Essen im Fachgebiet Allgemeine Pädagogik, Institut für Berufs- und Weiterbildung, Fachbereich Bildungswissenschaften tätig sind.

Die beiden Kollegen haben etwas vorgelegt, das in meinen Augen keine Buchbesprechung, sondern eine Polemik ist, von der sie aber behaupten, dass es eine Buchbesprechung sei. Sie haben sich dabei eines Werkes angenommen, das - und hier ist den Autoren zuzustimmen - über eine mindere Qualität verfügt². Nur: warum benötigen die beiden Autoren 19 eng geschriebene Seiten, um diese mindere Qualität festzustellen? Eine oder maximal zwei Seiten hätten dazu genügt, und selbst dann wäre dem Werk noch zuviel Ehre zuteil geworden.

Wer aber einmal angefangen hat, den Text der beiden Duisburger Autoren zu lesen, der wird feststellen, dass es ihnen tatsächlich gar nicht um dieses Buch geht. Vielmehr wollen sie anhand dieses Werkes (es verdient wahrlich die Bezeichnung „Buch“ nicht) sich an zwei Problemen abarbeiten: zum einen sind sie der Auffassung, dass Polizisten nicht an eine Universität gehören und zum anderen ist ihnen die Bielefelder Pädagogenfakultät nicht mehr kritisch und links genug.

So "schockiert" die Autoren der Besprechung, die auf dem Server der Universität Duisburg-Essen verfügbar ist³, "was an der Universität Bielefeld aus der Fakultät für Pädagogik geworden ist" (Zeile 17). Und so soll es – dies unterstellen die Autoren - "allen gehen, denen etwas an dieser Fakultät liegt" (Zeile 18 f.). Mich persönlich schockt eher, was aus anderen Absolventen der Bielefelder Pädagogenfakultät ge-

¹ Gil *Kwamo-Kamdem*, Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW. Zum Umgang mit Konfliktsituationen mit dem polizeilichen Gegenüber. VDM-Verlag Saarbrücken 2008, 104 Seiten, € 49.-. Der Autor ist als Polizist in NRW tätig.

² Ich habe versucht, das Werk von *Kwamo-Kamdem* vom Verlag zur Rezension zu bekommen – leider ohne Erfolg. Mir wurde lediglich eine pdf-Datei zur Verfügung gestellt, die ich durchgesehen habe. Eine ausführliche Besprechung, die für den Polizei-Newsletter vorgesehen war, erfolgt jedoch nicht, da es sich der Polizei-Newsletter zur Aufgabe gemacht hat, nur direkt vorliegende Druckwerke zu besprechen (oder CDs, DVDs o.ä., wenn die Werke nur so erschienen sind), da nur so eine fundierte und an den Bedürfnissen der Zielgruppe des PNL orientierte Besprechung möglich ist.

³ http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21087/BB6d_DDHB_formatiert.pdf

worden ist, die es zudem noch zu wissenschaftlichen Ehren an der Universität Duisburg-Essen gebracht haben. Eine Polemik, die als Buchbesprechung daher kommt und wissenschaftlich so nicht vertretbar ist, ein Sprachstil, der eher in die Boulevardpresse gehört (obwohl er teilweise mit pseudo-wissenschaftlichem Gehabe daherkommt) und eine Arroganz, die ihresgleichen sucht, wird von diesen Autoren an den Tag gelegt. Ich jedenfalls habe solches nicht an der Universität Bielefeld gelernt. Die von den Autoren so genannte „*Bielefelder Blöße*“ (so ist ihr Beitrag überschrieben) trifft ihrer Auffassung nach die „*ganze Disziplin der Erziehungswissenschaft und schädigt das Ansehen des Faches schwer*“ (Zeile 28 f.).

So wird das zu besprechende Werk als "*exemplarisches Unding*" (Zeile 21) bezeichnet und es ist von "*Kollaborierenden*" (Zeile 22) die Rede, womit offensichtlich der Eindruck erweckt werden soll, dass hier eine Art konzertierter Aktion vorliegt, um jemanden, den die Autoren keinesfalls an einer Universität sehen wollen, nicht nur studieren zu lassen, sondern auch noch (welche Unverfrorenheit der Bielefelder Kolleginnen und Kollegen!) eine Abschlussarbeit schreiben zu lassen. Um es noch einmal deutlich zu sagen: diese Abschlussarbeit, die als Masterarbeit in Bielefeld angenommen worden ist, hätte so sicherlich an vielen Universitäten (und auch bei uns in Bochum) die Hürde einer Masterprüfung nicht bestanden. Ob dies aber dazu berechtigt, im Sinne einer Sippenhaft nicht nur den Autor der Masterarbeit, sondern auch die Betreuer, die Fakultät und darüber hinaus noch andere (worauf noch einzugehen sein wird) anzuklagen, muss bezweifelt werden.

Gleich zu Beginn der Besprechung wird unterstellt, dass die Bielefelder Fakultät "*offensichtlich Sonderbedingungen für das Studium von Polizisten hat*" (Zeile 24) und im gleichen Atemzug beklagt, dass die "*Dienstherren bei der Polizei, die Veröffentlichung der Arbeit nicht verhindert haben, obwohl in ihr die polizeiliche Arbeit als nicht rechtsstaatskonform dargestellt wird*" (Zeile 25 f.). Gerade der letzte Satz entlarvt diejenigen, die ihn verfasst haben: sie sehen die Polizei offensichtlich als eine Institution, die ihre Mitglieder nicht nur während ihrer beruflichen Tätigkeit, sondern auch darüber hinaus in ihrer Freizeit und im Bereich der (privaten) Fortbildung kontrollieren und überwachen muss. Dieses Polizeibild zieht sich durch die gesamte Besprechung und man wird den Eindruck nicht los, dass die Autoren hier anhand einer als *Quantité négligable* einzustufenden Arbeit ein Feindbild aufbauen, um es anschließend erst genüsslich zu pflegen und dann darauf einzuprügeln. Psychoanalytisch wäre es sicher sehr spannend, dieses Phänomen weiter zu verfolgen.

Die Besprechung der Duisburger Kollegen hat mir vor Augen geführt, dass die Gräben, die ich selbst während meines Studiums der Rechtswissenschaften und der Pädagogik in Bielefeld in den 1970er Jahren erleben durfte, entweder immer noch bestehen (was ich eher nicht glaube) oder wieder aufgerissen werden sollen. Damals wurde ich in Seminaren an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät immer als "der Rechte" gesehen und am liebsten hätte man diesem "Jurastudenten" untersagt, an dieser Fakultät zu studieren (gleiches wollen ja die Autoren dieser Besprechung tun: für sie gehören Polizisten wie *Kwamo-Kamdem* nicht an die Universität). Auf der anderen Seite war ich für die juristischen Kommilitonen "der Linke", der sich mit sozialwissenschaftlichen Vorlesungen in Pädagogik, Psychologie und Soziologie und entsprechenden Theorien abgab und alleine deshalb schon einen Geruch mit sich brachte, den man an einer herkömmlich (wenn auch in Bielefeld deutlich weniger) konservativen juristischen Fakultät nicht so gern um sich hat.

Dass gerade ein solches Grenzgängertum zwischen diesen oder auch anderen Fakultäten überaus wichtig ist und Einsichten bringt, die *Hartwich und Meder* offensichtlich nicht gewonnen haben, wird möglicherweise tatsächlich nur denen bewusst, die

solcher Art interdisziplinär gearbeitet haben. Jedenfalls habe ich mich damals wie in den Jahren danach gefreut, das praktisch alle meine erziehungswissenschaftlichen Mentoren (zu denen u.a. *Dieter Baacke* und *Hartmut von Hentig* gehörten) diese Grenzüberschreitung nicht nur toleriert, sondern mich dabei auch unterstützt haben. Dies geschah aus der Einsicht heraus, dass auch und gerade aus der Sichtweise eines anderen Fachbereiches und einer anderen Fachdisziplin das eigene Fach weiterentwickelt werden kann und manche Sichtweisen und Probleme erst dadurch wahrgenommen werden, für die man ansonsten blind ist oder mit der Zeit blind wird.

Denn so etwas wie „Verkafferung“⁴, von Ethnologen zuerst im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Feldforschung beschrieben, gibt es auch innerhalb von wissenschaftlicher Inzucht betreibenden Fachgebieten: Man bleibt unter sich, nimmt nur noch sich selbst und die entsprechend als geeignet angesehen Kollegen und deren Schriften wahr, mauert sich in seinem facheigenen Elfenbeinturm ein und verfolgt Welt und Lebenswirklichkeit nur noch eingeschränkt. Dieser Scheuklappen-Effekt führt in Verbindung mit dann eintretender selektiver Wahrnehmung⁵ dazu, dass man irgendwann jeglichen Realitätsbezug verliert. Dabei wird nicht bestritten, dass es – worauf z.B. Ronald Hitzler⁶ hinweist - bei der Feldforschung eines gewissen Maßes von Verkafferung bedarf, da sonst teilnehmende Beobachtung überhaupt nicht möglich ist. Aber hier geht es nicht um Feldforschung, sondern um den akademischen Umgang miteinander bzw. zwischen Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fakultäten.

Mit dieser Blindheit sind leider auch *Hartwich* und *Meder* geschlagen. Sie gehen davon aus, dass das Werk von *Kwamo-Kamdem* eine "Wirklichkeit" (Zeile 31) repräsentiert, obwohl sie doch eigentlich als Sozialwissenschaftler wissen sollten, dass es so etwas wie "Wirklichkeit" gar nicht geben kann: jeweils subjektive Sichtweisen auf unterschiedliche Phänomene in unserer Gesellschaft und entsprechende Wirklichkeiten werden je nach Bedarf und Machtverhältnissen konstruiert. Eine Verständigung über eine von vielen akzeptierte Wirklichkeit kann, wenn überhaupt, nur im Diskurs entstehen. Diesem Diskurs verweigern sich *Hartwich* und *Meder* ausdrücklich, indem sie nicht nur auf das Werk von *Kwamo-Kandem* einschlagen, sondern darüber hinaus zu einem Rundumschlag ansetzen, der fast schon verschwörungstheoretisch begründet wird.

Obwohl die beiden Autoren im universitären Bereich tätig sind, scheinen ihnen einige Grundgepflogenheiten unserer Zunft und bestimmte Usancen in Fakultäten unbekannt zu sein. So ist es durchaus üblich, dass Leistungsnachweise, die an anderen (Fach-) Hochschulen erbracht worden sind, in einem Studiengang anerkannt werden, wenn das Prüfungsamt eine entsprechende Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen hat. Genau dies haben die Bielefelder Kolleginnen und Kollegen offensichtlich getan und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass *Kwamo-Kamdem* nicht nur einige Leistungsnachweise, sondern auch ein Teil der Zeit seines Fachhochschulstudiums für das Studium der Pädagogik anerkannt wird (übrigens eine Praxis, die auch anderenorts üblich und auch vor dem Hintergrund der Bologna-Vereinbarung mehr als sinn-

⁴ Verkafferung meint einen unerwünschten Distanzverlust gegenüber der sozialen Umwelt, wobei sich der Forscher quasi auf die Stufe der Beforschten stellt und die (nach der h.M. notwendige) Distanz zum Forschungsfeld verliert. Der Begriff wurde während der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika aus dem Afrikaans (*kaffer*) übernommen.

⁵ Man nimmt nur noch das wahr, was einen in seiner eigenen Meinung und Einstellung unterstützt.

⁶ Ronald Hitzler, Ethnographie – Die Erkundung fremder Lebenswelten. In: Loccumer Protokolle 63/00: Mit der Jugendforschung zur besseren Praxis?

voll ist). Dass Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung inzwischen vom Wissenschaftsrat akkreditiert und ihre Studiengänge von unabhängigen Akkreditierungsrichtungen zertifiziert worden sind, hat sich wohl noch nicht bis nach Duisburg herumgesprochen⁷.

Hartwich und *Meder* selbst wiederum glauben ein Monopol dahingehend zu besitzen, definieren zu können, was Pädagogik ist und wie diese sich gestaltet. Sie schreiben, dass der Text von *Kwamo-Kamdem* "wie ein polizeistaatliches Manifest gegen alles wirkt, was in der Pädagogik recht und billig ist" (Zeile 37 f.). Offensichtlich wissen die Autoren, was in der Pädagogik "recht und billig" ist, da sie die Deutungshoheit hierüber haben.

Die Behauptung, dass in dem Verfahren von *Kwamo-Kamdem* "ein politischer Wille in der Fakultät zum Tragen" (Zeile 58) gekommen ist, unterstellt den Bielefelder Kollegen und der Fakultät insgesamt nicht nur Unfähigkeit (dies wird an anderer Stelle des Textes gleich mehrfach getan), sondern auch eine politische und ideologische Linie, die diese Fakultät hier nicht durchgesetzt hat, die aber nach ihrer Auffassung hätte durchgesetzt werden müssen. Dass die beiden Autoren dabei ideologisch argumentieren, versteht sich fast schon von selbst: Durch die Annahme der Arbeit "in der all das mit Füßen getreten wird, was Pädagogik inhaltlich ausmacht, verwöhnt sich die universitäre Pädagogik als Disziplin selbst" (Zeile 67 f.).

Inhaltlich ist, worauf bereits hingewiesen wurde, der Kritik an dem Werk von *Kwamo-Kamdem* durchaus zuzustimmen. Dies gilt auch dort, wo sich *Hartwich* und *Meder* mit der Rezitierung von Egon Bittner durch *Kwamo-Kamdem* beschäftigen (ab Zeile 211). Ob die Autoren allerdings mit ihrer Interpretation der angelsächsischen Rechts tradition richtig liegen, müsste noch diskutiert werden. Aus der Tatsache, dass die Bielefelder Gutachter bei der Arbeit von *Kwamo-Kamdem* möglicherweise nicht intensiv genug hingesehen haben oder die Dinge etwas anders interpretieren als die Duisburger Kollegen, schließen *Hartwich* und *Meder* folgendes: "Dass bundesrepublikanische Sicherheitspolitiker sich der grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeitsforderungen nicht verpflichtet wissen, ist schon mehr als genug. Wenn von Pädagogen solches Denken geteilt wird, dann ist der pädagogische Notstand gegeben" (Zeile 262 - 264). Nun wird man durchaus diskutieren können, ob "bundesrepublikanische Sicherheitspolitiker" (wer oder was ist das eigentlich? Pädagogen wie andere Wissenschaftler sollten sich um klare Begrifflichkeiten bemühen!) sich tatsächlich nicht grundgesetzlichen Rechtsstaatlichkeitsforderungen verpflichtet wissen; und man mag dies am konkreten Einzelfall prüfen (ich gestehe ein, dass man ohne weiteres entsprechende Beispiele wird finden können). Doch hier hätte man schon etwas mehr und konkreter erfahren wollen, um welche Sicherheitspolitiker es sich hier handeln soll und was die Autoren selbst genau unter „Rechtsstaatlichkeit“ verstehen, denn dieser Begriff ist bei weitem nicht so eindeutig und klar, wie *Hartwich* und *Meder* vorgeben⁸.

Die Autoren schließen aus der Tatsache, dass das Werk von *Kwamo-Kamdem* in Bielefeld als Masterarbeit akzeptiert worden ist, dass die Gutachter eine bestimmte Sichtweise teilen, die der Studierende in der Arbeit darstellt. Sie leiten daraus einen "pädagogischen Notstand" ab. Nur verkennen sie Sinn und Zweck eines universitären Studiums, ja der Universität insgesamt. Wenn nur noch solche Abschlussarbei-

⁷ Einige der Studiengänge sind bei www.aquin.de nachgewiesen, andere wurden von AQAS oder anderen Agenturen akkreditiert.

⁸ vgl. Schachtschneider, Karl Albrecht, Prinzipien des Rechtsstaates, Duncker & Humblot, Berlin 2006 mwN sowie die internationale Diskussion um den „rule of law“.

ten, die die Meinung der jeweiligen Lehrstuhlinhaber und Dozenten teilen, akzeptiert werden, dann haben wir eine gleichgeschaltete und nicht mehr freie Universität und Wissenschaft. Wenn die Autoren eine solche Universität wünschen, dann sind sie in unserem System fehl am Platze.

Mit welcher Sichtweise die Autoren an die Thematik herangehen, wird auch aus einigen weiteren Formulierungen deutlich. So ist von der "*Entfesselung der in der Bereitschaftspolizei konzentrierten Gewalt*" (Zeile 288) die Rede, wie sie zum Beispiel in Heiligendamm erlebt wurde und Gewaltanwendung ist für die Autoren „... eine Weise, Konflikte für sich zu entscheiden, nicht aber ein Mittel, um Probleme zu lösen". *Hartwich* und *Meder* verkennen dabei, dass Gewaltanwendung notwendiger Bestandteil polizeilichen Handelns ist und im staatlichen Gewaltmonopol, das im übrigen als eine der wesentlichen Errungenschaften der Zivilisation gilt, implizit zu Grunde gelegt ist. Es ist nicht die Frage des „ob“, sondern des „wie“, die es hier zu stellen gilt. Oder wie sollte nach der Meinung der Autoren die Bereitschaftspolizei z.B. verhindern, dass eine größere Gruppe von Rechtsradikalen eine kleinere Gruppe von linken Demonstranten verprügelt? Sollte sie in einen pädagogischen Diskurs mit den Rechtsradikalen eintreten oder sollte sie entsprechende Verhaftungen ggf. auch – sofern nötig – unter Einsatz von Gewalt vornehmen? Wie sollte die Polizei vorgehen, wenn sie zu einem Familienstreit gerufen wird, bei dem der Ehemann dabei ist, seine Ehefrau totzuschlagen? Sollte sie darauf warten, bis geeignete (Sozial-) Pädagogen vor Ort sind, die dann dafür sorgen sollen, dass der Ehemann von der Ehefrau ablässt?

Es ist diese ziemlich unerträgliche Arroganz der Wissenschaftler, die offensichtlich die Realität nicht wahrnehmen wollen, obwohl gerade sie für sich als Pädagogen vorgeben, die Wahrheit zu kennen. Für *Hartwich* und *Meder* ist Polizist kein Beruf und keine Funktion, sondern sie unterstellen, dass jemand diesen Beruf ergriffen hat, über eine unfreiheitliche Gesinnung verfügt und am liebsten tagtäglich nichts anderes tun würde, als auf andere Bürger einzuprügeln.

Auf der anderen Seite ist von einem "*pädagogischem Geist*" die Rede (Zeile 506), den die Autoren heraufbeschwören und im Studium vermittelt wollen. Aber immer dann, wenn ich "*Geist!*" höre, werde ich nachdenklich, meist sogar auch mehr als das. Solche "Geister" tun keiner Wissenschaft gut, weil sie versuchen, vom rationalen Diskurs im wissenschaftlichen Alltag abzuheben und abzulenken und darüber eine Ebene aufbauen, die mehr mit einer dubiosen „Ethik“ und Glauben zu tun hat, als mit wissenschaftlicher Auseinandersetzung. Genau dies tun die Autoren. Sie erwarten, dass ein Student, der Pädagogik studiert, ihren "*pädagogischen Geist*" aufsaugt und entsprechend "*denken*" lernt - was bedeutet, dass entsprechend Ausgebildete (oder sollte man sagen Indoktrinierte?) nur in eine einzige (richtige) Richtung denken sollen und das ist die pädagogische. Konkreter gesagt: ihr „*pädagogischer Geist*“, der für die Autoren der einzig wahre und richtige ist, muss an der Universität eingehaucht werden, sonst ist das Studium vergeblich.

Wie perfide *Hartwich* und *Meder* versuchen vorzugehen (glücklicherweise ist es so offensichtlich, dass man ihre Intension leicht erkennt), wird aus folgendem Zitat deutlich: "*Die Rechtswissenschaft unterlässt es nicht, auf den politischen Versuch, das Strafrecht zu verpädagogisieren, warnend aufmerksam zu machen. Was aber sagt die Erziehungswissenschaft, wenn festgestellt wird, dass in Bielefeld die schleichende Verpolizeilichung der Pädagogischen Schule macht?*" (Zeile 510 - 513). *Hartwich* und *Meder* werfen hier eine theoretische Diskussion (aus den Rechtswissenschaften) in einen Topf mit universitärem Lehr- und Prüfungsverhalten. Wenn sie von „*schleichender Verpolizeilichung*“ sprechen, verlangen sie implizit, dass nur diejenigen Stu-

dierenden einen Abschluss (z.B. in Bielefeld oder Duisburg-Essen) bekommen dürfen, denen im Rahmen einer pädagogischen Gehirnwäsche im Studium der entsprechende "Geist" eingehaucht worden ist - von wissenschaftlicher Freiheit der Lehrenden und reflektierend dazu auch der Studierenden haben die Autoren offensichtlich noch nie etwas gehört.

Leider verkennen die Autoren auch ihre eigene Wissenschaft, wenn sie z.B. davon ausgehen, dass "*manipulative Kommunikationsstrategien ... allerdings auch nicht in den Gegenstandsbereich der wissenschaftlichen Pädagogik*" fallen (Zeile 530 f). Ich zumindest habe in meinem Studium in Bielefeld viel über solchen Kommunikationsstrategien gelernt und darüber bin ich froh, denn dadurch bin ich in der Lage, sie zu erkennen und zu analysieren. In einem wissenschaftlichen Studium muss es (auch) darum gehen, verschiedene Perspektiven, Theorien, Sichtweisen etc. kennen zu lernen, um daraus ein distanzierendes und wissenschaftlich fundiertes, aber eben eigenes Urteil zu entwickeln. Dagegen geht es *Hartwich* und *Meder* offensichtlich darum, eine vorher festgelegte Theorie oder gar Ideologie (den besagten "Geist") in die Köpfe der Studierenden zu implantieren. Wer mit diesem Implantat dann anschließend entsprechend funktioniert, darf Examen machen; bei wem das Implantat nicht anschlägt, oder wer selbst eine eigene oder gar andere Meinung entwickelt, wird aussortiert.

Warum die Autoren dem Werk von *Kwamo-Kamdem* 19 Seiten, fast 1000 Zeilen und damit ein gefühltes Viertel des Textumfangs des besprochenen Werkes widmen, wird ab Zeile 594 überdeutlich. Hier schreiben sie: "*Da das pädagogisch Gebotene eine Teilmenge des sittlich Gebotenen ist, muss damit gerechnet werden, dass es pädagogisch Gebotenes gibt, was illegal ist, z.B. das Unterrichten von zur Abschiebung bestimmten Kindern. So ist es auch jedem Pädagogen geboten, kein ihm anvertrautes Kind der Polizei z.B. zum Zwecke der Abschiebung auszuliefern, da wir ja wissen, dass Menschen mit ihren Kindern in Verfolgung, Folter, Diskriminierung, Elend und Tod abgeschoben werden. Eben solche Vorgänge werden von Polizisten bewerkstelligt* (Zeile 594 - 600).

Damit stellen sich die Autoren über Recht und Gesetz. Dies wäre an sich noch nicht weiter beklagenswert, wenn sie nicht für sich in Anspruch nehmen würden, ihr Handeln (oder das Handeln, das sie von anderen erwarten) als das „*pädagogisch gebotene*“ aus dem „*sittlich Gebotenen*“ abzuleiten. Dabei müssten sie als Sozialwissenschaftler wissen, dass sich Sitte und Moral nicht nur ändern, sondern dass unter Berufung darauf in Vergangenheit und Gegenwart so manches getan wurde und wird, das gegen nationales und internationales Rechts verstößt (wozu auch Menschenrechte gehören). Es mag keinem Pädagogen „*geboten*“ sein, ein Kind zum Zwecke der Abschiebung an die Polizei auszuliefern; doch daraus zu schließen, das Handeln der Polizeibeamten, die eine gerichtlich angeordnete Abschiebung durchsetzen, sei illegal, ist weder in sich schlüssig noch zulässig. Polizisten müssen – darauf wurde bereits hingewiesen – gerichtliche Entscheidungen durchsetzen, dies ist ein wesentliches Prinzip unseres Rechtsstaates (der ohne Polizei ein zahnloser Tiger wäre). Genauso wie die Autoren es sicher nicht akzeptieren würden, dass Polizisten einen zur Verhaftung ausgeschriebenen gewalttätigen Rechtsradikalen laufen lassen, genauso müssen sie akzeptieren, dass auch gerichtliche Entscheidungen von Polizisten umgesetzt werden, ganz gleich, wie man moralisch oder „*sittlich*“ dazu steht.

Auch das Unterrichten von zur Abschiebung vorgesehenen Kindern ist (ähnlich wie medizinische Behandlungen von Menschen ohne Aufenthaltsstatus – sog. „*Illegalen*“) nicht „*illegal*“, wie die Autoren meinen; im Gegenteil, es ist legal und in meiner Sicht moralisch geboten, solange dadurch keine staatlichen Maßnahmen verhindert werden.

Das Bild, das die Autoren von Polizisten haben, entspricht in etwa der Diskussion, die vor 30 Jahren z.B. über polizeiliches Fehlverhalten geführt wurde. Damals waren es Einzelfälle („rotten apple“), die über die Stränge geschlagen haben. Inzwischen wissen Theorie und Praxis hier zu differenzieren und genauer nach strukturellen und individuellen Aspekten zu unterscheiden. Monolithisch nun zu unterstellen, dass (alle) Polizisten in konkreten Situationen von konkreten Menschen absehen und „an ihrer statt ein *„polizeiliches Gegenüber“* (Zeile 626) konstruieren offenbart einen Mangel im strukturellen Verständnis ebenso wie Unwissenheit in Bezug auf die (umfangreiche) sozialwissenschaftliche Literatur zu diesem Thema.

Auf welchem hohem Ross sich die Autoren wähnen, wird in den folgenden Zitat deutlich: *„Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Schutz des Einzelnen vor den Übergriffen staatlicher Gewalt Aufgabe pädagogischen und insbesondere sozialpädagogischen Handelns ist. Das macht die Professionalität solchen Handelns aus. Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass die Pädagogik pervertiert, wenn sie sich im Konflikt zwischen menschlichen und systemrationalen Prioritäten auf die Seite des Systems schlägt* (Zeile 634 ff.). Man ist also entweder dafür oder dagegen, man ist auf der Seite der „Guten“ (Pädagogen) oder der „Bösen“ (Mitglieder des Systems). Mit dieser Schwarz-Weiß-Zeichnung werden Fronten aufgebaut, die in der Praxis weder existieren, noch bei der Bewältigung von Alltagsproblemen hilfreich sind. Eine ständige Konfrontation „gegen“ das System dient, und dies hat gerade auch die kritische Pädagogik gezeigt, weder den konfrontierenden Pädagogen (wobei ich mich um diese weniger Sorge, da sie dies ja selbst anzetteln), noch den von ihnen Betreuten oder Vertretenen, denen die Pädagogik nicht nur eine Stimme geben soll, sondern denen die Pädagogen auch helfen sollen, ihre Interessen angemessen durchzusetzen. Und dazu sind auch Kompromisse nötig, und eine solche Durchsetzung kann in einem demokratischen System nur in permanenten Aushandlungsprozessen geschehen, nicht durch strukturelle Konfrontation, permanenten Konflikt oder gar individuellen Krieg gegeneinander.

Für *Hartwich und Meder* „kann kein Mensch zum Polizisten werden, ohne dass Systemrationalität Prinzip seines Handelns wird (Zeile 634). Oder anders formuliert: Ohne dass er sein Menschsein und seine Individualität an der Pforte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei abgibt. Ich gestehe zu, dass diese Einstellung eine solche war, die Polizeiführer und Politiker bis vor nicht allzu langer Zeit vertreten haben: Wer nicht im Sinne des Systems funktioniert, der fliegt raus. Nur: Inzwischen haben sich zum Glück die Zeiten geändert und mit ihnen die Einstellungen von Polizeiführern und (zumindest teilweise) auch Politikern. In jedem Fall kann, darf und sollte man den Polizisten nicht unterstellen, dass sie mit dem Eintritt in die Polizei quasi ihr Gewissen an den Nagel hängen

Wenn es nach *Hartwich und Meder* geht, dann sollte die Bielefelder Fakultät Polizisten das Betreten der Universität untersagen und sie vom Studium ausschließen. Sie schreiben dazu: *„Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass Pädagogen sich angesichts des Problems von Inklusion und Exklusion immer auf die Seite der Exkludierten und der von Exklusion Bedrohten zu stellen haben. Der Begriff „Exklusion“ ist den Bielefelder Erziehungswissenschaftlern bestimmt nicht unbekannt. Nur erscheint er ihnen so vorzuschweben, dass „Exklusion“ bei ihnen nicht vom Begriff der „Differenz“ distinguiert wird. Aus lauter Bemühhtheit, um alles in der Welt nicht zu exkludieren, wird im funktional differenzierten Gesellschaftsbereich „Universität“ keine Differenz zwischen Universität und Polizei gemacht und dies weder auf institutioneller, noch auf personaler und inhaltlicher Ebene* (Zeile 634 - 651). Wie, bitte schön, sollten die Bielefelder Kollegen „auf institutioneller, ... personaler

und inhaltlicher Ebene“ anders differenzieren? Sollten sie denjenigen, die auf der „falschen Seite“ stehen, Nachsitzen verordnen, oder Extra-Seminare in pädagogischer Ethik? Oder vielleicht getrennte Seminarräume, damit die edlen Pädagogikstudierenden nicht von derart Exkludierten kontaminiert werden?

Mit der Feststellung, dass kein Mensch zum Polizist werden kann, ohne dass „Systemrationalität Prinzip seines Handelns wird“ fallen die Autoren noch einmal in die sich selbst gestellte Falle. Für sie gilt: „Einmal Polizist, immer Polizist“. Einmal Pädagoge, immer Pädagoge? Ein Leben lang, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche? Die Berufssippenhaft, die hier an den Tag gelegt wird, entspringt einem doch sehr eingeschränkten Menschenbild und kennt weder Emanzipation noch Mündigkeit. Sicherlich ist richtig (und auch empirisch belegt), dass Ausbildung und berufliche Sozialisation Auswirkungen auf Persönlichkeit, politische Einstellungen und Präferenzen haben. Aber dies gilt z.B. auch für Juristen, die nach ihrem Studium deutlich konservativer sind als vorher⁹, und denen würden die Autoren sicher nicht ein weiteres Studium an einer Universität verbieten wollen. Dürfen auch Bundeswehresoldaten nicht mehr studieren, weil sie „exkludieren“? Was ist mit wegen Rechtsverletzungen oder gar Menschenrechtsverletzungen verurteilten Personen? Sollen auch die vom Studium ausgeschlossen werden? Vielleicht sollte man eine neue Vorschrift im Strafgesetzbuch vorsehen, mit der die 1969 abgeschaffte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder eingeführt und ergänzt wird mit dem Passus „darf nicht mehr an einer öffentlichen Universität studieren“?

Hartwich und *Meder* fordern, dass Angehörigen bestimmter Berufe der Zugang zur Universität verweigert wird. Warum dann nicht gleich (wie im Mittelalter üblich) eigene Wohngebiete für diese Berufsgruppen? Damals mussten Müller, Gerber, Scharfrichter und andere außerhalb der Stadtmauern leben und arbeiten, weil sie für die ehrenwerte Gesellschaft innerhalb der Mauer als unrein galten. Wollen *Hartwich* und *Meder* eine neue Kaste der Aussätzigen schaffen? Polizisten sind für sie offensichtlich keine Staatsbürger mit gleichen Rechten (und Pflichten!), sondern stellen sich nach ihrer Meinung selbst außerhalb des sittlich Gebotenen. Mich würde es interessieren, ob die Kollegen dann auch konsequenterweise für eine Gesinnungsprüfung aller Studieninteressenten vor der Aufnahme eines Studiums eintreten würden.

Die Feststellung der Autoren, dass es "*die Funktion polizeilichen Handelns ist ... , Exklusionsurteile zu exekutieren*" (Zeile 663) klingt martialisch, ist kriminologisch allerdings nicht zu beanstanden. Tatsächlich wissen wir, dass Strafverfolgung zu einer Exklusion und in manchen Fällen auch zur Stigmatisierung führt – dies gilt in der Regel zumindest, wobei Ausnahmen wie Politiker und Wirtschaftsbosse diese Regel vielleicht bestätigen. Aber steht es Vertretern einer Wissenschaft wie der Pädagogik, die tagtäglich massenweise Exklusionen im schulischen Bereich, in der Heimerziehung, der Sonderpädagogik, im Strafvollzug und anderswo (mit) zu verantworten hat (und die daran Beteiligten auch ausbildet), an, hier Steine auf andere zu werfen? Wer im Glashaus sitzt, sollte erst einmal vor seiner eigenen Türe kehren.

Auch einer weiteren Feststellung von *Hartwich* und *Meder* kann man „im Prinzip“ zustimmen: "*Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass es im pädagogischen Handeln niemals darum geht, abweichendes Verhalten zu eliminieren, sondern ihm Raum zu schaffen, sofern das ethisch zu vertreten ist. Das heißt, dass die pädagogische Wahrnehmung von "Abweichung" von der polizeilichen*

⁹ S. Franz Streng, Straffmentalität und juristische Ausbildung: eine Untersuchung der Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität und Strafe. Heidelberg 1979; ders., Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel. In: Soziale Probleme, 17(2006), 2, S. 210-231

Wahrnehmung von "Abweichung" grundverschieden ist" (Zeile 668 - 671). Allerdings: Was ist „ethisch vertretbar“ und ist diese Grenze nicht eine viel gefährlichere als die rechtlich gezogene, über die man im demokratischen Gemeinwesen sicher immer diskutieren kann und muss, die aber zumindest in meinen Augen eine klarere Linie darstellt als die Ethik. Und: Selbst wenn die Wahrnehmungen von Pädagogen und Polizisten „grundverschieden“ sind (was noch zu beweisen wäre): Warum können sie dann nicht miteinander diskutieren, ihre ggf. vorhandenen Vorurteile abbauen und versuchen, Brücken zu bauen statt Gräben auszuheben?

Differenzen zu respektieren und sich dessen ständig bewusst zu sein (z.B. dass ein Polizist kein Sozialarbeiter und ein Sozialarbeiter kein Polizist ist) ist eine Sache. Darauf aber Kommunikations- und Kooperationsverbote aufzubauen oder Sperrgebiete zu erreichen, ist weder demokratisch noch sinnvoll. Genau dies aber wollen *Hartwich* und *Meder*: *"Zu respektieren ist die personale, institutionelle und funktionale Differenz zwischen Pädagogen einerseits und Staatsdienern des Rechts- und Ordnungssektors andererseits, die Differenz zwischen Universität und Polizei, zwischen akademischer Freiheit und freiem Markt. In solcher Differenz eine Ungerechtigkeit sehen zu wollen, ist absurd. Ist es ungerecht, Polizisten aus der Universität herauszuhalten und Mitglieder des Erzwingungsstabes aus der Pädagogik, dann ist es auch ungerecht, wenn Zivilisten nicht in militärische Sperrgebiete dürfen, eine aufgebrachte Volksmenge nicht in eine Bannmeile, Camper nicht in ein Naturschutzgebiet, halbnackte Touristen nicht in eine Kultstätte und Männer nicht in ein Frauenhaus"* (Zeile 673 - 681). Die hehre „Kultstätte“ Universität darf als nach Meinung der Autoren nicht von Polizisten betreten werden. Leider verkennen die Autoren mit ihren Beispielen aber, dass es ein Recht auf Bildung gibt: In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es in Artikel 26 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf Bildung.“ Zwar ist dieses Recht bei uns noch nicht¹⁰ im Grundgesetz verankert, aber ich denke, dass *Hartwich* und *Meder* durchaus bereit sind, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu akzeptieren, auch wenn sie der Auffassung sind, dass *„pädagogisches und polizeiliches Handeln prinzipiell und funktional inkompatibel sind“*(Zeile 683). Für sie resultiert *„aus der Vermengung polizeilichen und pädagogischen Handelns ... das Missachten des Trennungsgebotes von polizeilichem und pädagogischem Engagement. Das aber bedeutet den pädagogischen Faschismus. Die Vermengung des Pädagogischen mit dem Polizeilichen führt unweigerlich zur Verstrickung des Pädagogischen mit dem Polizeilichen“* (Zeile 687 - 690). Starke Worte und starke Vorwürfe den Bielefelder Kollegen gegenüber, denen hier sehr direkt *„pädagogischer Faschismus“* vorgeworfen wird¹¹.

Hartwich und *Meder* betreiben aber nicht nur Sippenhaft, sondern setzen auch noch zu einem Rundumschlag an. Dies wird am Ende ihres Textes deutlich: Für die Duisburg-Essener Autoren zieht *Hans Uwe Otto* *„seit 1995 mit der Polizei an einem Strang“* (Zeile 704) – was mit einem Internet-Link ohne weitere Erläuterungen „belegt“ wird¹². Fände ich solches in einem Entwurf für eine Bochumer Masterarbeit,

¹⁰ Die SPD verlangt die Aufnahme eines entsprechenden Grundrechtes in die Verfassung.

¹¹ Da nützt auch keine Verbrämung der Argumente mit pseudowissenschaftlicher Terminologie: *"Das Polizeiliche wird durch das Pädagogische höchstens akzidentell modifiziert, nicht aber in dem transformiert, was es als Polizeiliches ist und zu sein hat. Jedoch wird in der Verstrickung mit dem Polizeilichen das Pädagogische nicht nur akzidentell modifiziert, sondern seiner authentischen Finalität zuwider durch das Polizeiliche annektiert und zu einer Funktion des Polizeilichen transformiert. So verhilft das Pädagogische dem Polizeilichen zur Vermummung"* (Zeile 696 - 700).

¹² Ähnliches erfolgt später mit *Micha Brumlik* (Zeilen 871 ff.), wobei hier zumindest der Versuch einer inhaltlichen Argumentation unternommen wird.

dann würde ich den Urheber auffordern, im Sinne eines Minimums an wissenschaftlicher Redlichkeit einen solchen schwerwiegenden Vorwurf mit Argumenten und nicht mit einem Internet-Link zu belegen. So zumindest lernen es unsere Studierenden (zu denen im Übrigen sowohl Polizeibeamte, als auch (Sozial-) Pädagogen, Psychologen und Psychiater, Juristen und Soziologen gehören), und solche Qualität wissenschaftlicher Auseinandersetzung hätte ich mir auch (im Sinne eines guten Vorbildes) von den Duisburg-Essener Wissenschaftlern gewünscht. So bleibt mir leider nur, ihren Text als Negativbeispiel für die Lehre zu verwenden (wofür er sich allerdings sehr gut eignet).

Hartwich und *Meder* sind ganz offensichtlich der Meinung, dass durch einen gegenseitigen (oder gar gemeinsamen) Diskurs zwischen Pädagogik und z.B. Polizeiwissenschaft die Pädagogik „*abgewickelt*“ und in den „*polizeilichen Präventionsapparat integrierbar*“ wird. Trauen die Autoren ihrer eigenen Wissenschaft so wenig zu? Kann (und muss) sich Pädagogik nicht im wissenschaftlichen Diskurs durchsetzen? Für die Autoren offensichtlich nicht, denn wer den richtigen „*Geist*“ besitzt, der muss sich nicht in die Niederungen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung begeben. Ich frage mich, ob denn die Diskussion um die Rolle der Pädagogen und der Pädagogik z.B. in der Heimerziehung des „*Dritten Reiches*“ oder den Jahren danach an den Autoren vollkommen vorbei gegangen ist. Sitzen sie so hoch auf ihrem akademischen Ross, dass sie es nicht wahrnehmen (wollen), dass es gerade solche Personen sind, die meinen, die Wahrheit gepachtet zu haben und alles im Interesse der „*richtigen oder gerechten Sache*“ zu machen, die die hehren ethischen Ziele, die ihnen in ihrer Ausbildung vermittelt wurden, spätestens dann aufgeben, wenn es darum geht, sehr konkrete Ziele im Alltag zu erreichen?

Für *Hartwich* und *Meder* droht mit der Tatsache, dass ein Polizist an einer Universität studiert und seine Abschlussarbeit veröffentlicht der Untergang des Abendlandes: *"Abgesehen davon, dass dieses Buch vom Verfall pädagogischer Kultur und akademischer Qualität zeugt, kommt in ihm die Zersetzung sowohl universitärer Lehr- und Forschungsfreiheit als auch pädagogischer Humanität zum Ausdruck. Beide gedeihen bevorzugtermaßen im Klima von Rechtsstaatlichkeit. In dem Maß, in dem "Rechtsstaatlichkeit" nicht mehr geregelte Beschränkung von Staatlichkeit bedeutet, dringt das Polizeiliche in die Universität ein, verletzt die Autonomie der Professionen (Seelsorge, Medizin und Rechtspflege) und macht sich die sozialen Dienste dienstbar"* (Zeile 750 - 757). Dass es eine „*alte Dienstbarkeit der Pädagogen*“¹³ gibt, wird ebenso negiert wie die Tatsache, dass Erziehung immer wieder mit Hilfe von Pädagogen für wenig moralische Zwecke dienstbar gemacht wurde.

Hartwich und *Meder* führen als Beleg für ihre Überlegungen auch an, dass Polizeibeamte Räume von Wissenschaftlern durchsucht oder Wissenschaftler festgenommen haben. Können oder wollen die beiden nicht differenzieren, sondern pauschalisieren? Einmal Polizist, immer Polizist? Wer diesem „*Verein*“ angehört, der haftet gemeinsam für die Fehler aller anderen mit. Dass diese „*Fehler*“ möglicherweise von der Staatsanwaltschaft oder Gerichten veranlasst und (nur!) von ihnen zu verantworten sind (denn solche gerichtlichen Entscheidungen lagen den von den Autoren genannten Beispielen sowohl der Durchsuchung, als auch der Verhaftung zugrunde), stört dann weiter nicht, wenn man auf Polizisten einprägen will. Auch wenn solche Maßnahmen möglicherweise später von (anderen) Gerichten als falsch beurteilt werden, dann ist und bleibt die Polizei aufgefordert, diese gerichtlichen Entscheidungen

¹³ F.-O. Radke, Die alte Dienstbarkeit der Pädagogen - Aporien der "neuen Bildungskrise", in: Neue Sammlung 1986, H. 2, S. 194-204.

durchzusetzen. Dann und nur dann haben wir einen Rechtsstaat – ansonsten reden wir von Willkür. Wollen die Autoren dies?

"Das jetzt aber nicht nur Spitzel verdeckterweise in Lehrveranstaltungen sitzen, sondern Polizisten sich halbwegs unverholen in der Universität als Studierende präsentieren, unterminiert das Hausrecht des Rektors, auch wenn es Rektoren geben mag, die sich daran nicht stoßen" (Zeile 804 - 806). Hier berufen sich die Pädagogen Hartwich und Meder jetzt plötzlich auf das „Hausrecht“ und damit auf originär juristische Aspekte. Ihnen ist zudem ein privater Sicherheitsdienst lieber als die staatliche Polizei – auch hier argumentieren sie bar jeden Wissens und jeder Vernunft: Jedem, der sich auch nur ein wenig mit der Problematik der privaten Sicherheitskräfte beschäftigt hat, der weiß, wie schlecht diese ausgebildet sind, wie oft diese Recht brechen und welche auch politisch zweifelhaften Kräfte dort teilweise tätig sind (wie z.B. bei der EM 2008 in Österreich und auch bei der WM 2006 in Deutschland bekannt geworden und nachlesbar belegt). Vertrauen die Autoren tatsächlich einem ausschließlich finanziell orientierten Unternehmen mehr als der staatlichen Polizei? Wenn dies so ist, dann ist tatsächlich etwas faul in unserem Staate.

Wohlgemerkt: Als jemand, der selbst über den Missbrauch von Polizeigewalt (auch international) forscht, bin ich mir durchaus bewusst, dass Fehler gemacht werden und Übergriffe passieren und dass diese Fehler auch systembedingt und nur teilweise individualisierbar sind. Nur mögen die Autoren mir und auch den Polizeikollegen, die bspw. bei Amnesty International in der SeKo Polizei organisiert¹⁴ sind oder die tagtäglich versuchen, ihrem eigenen ethischen Anspruch von Recht und Gesetz gerecht zu werden bitte erklären, welchem anderen System staatlicher Gewaltkontrolle sie den Vorzug geben. Weder historisch noch theoretisch lassen sich Beispiele finden, in denen eine Gesellschaft ohne staatlich regulierte Gewaltanwendung angekommen ist – und ob die pädagogischen Modelle von Montessori, Waldorf oder Makarenko tatsächlich ohne „Gewalt“ auskommen, würde ich gerne einmal mit den Kollegen diskutieren.

Zu guter Letzt wird dann auch noch die Polizei selbst aufgefordert, gegen solche „schwarzen Schafe“, die sich weiterbilden wollen, vorzugehen: *"Mit dem offiziellen Immatrikulieren von aktiven Polizisten im Bereich der Sozialwissenschaften nimmt die Missachtung akademischer Kultur und universitärer Lehrfreiheit eine neue Qualität an. Von den politisch Verantwortlichen der Polizei - wenn sie denn rechtsstaatlich dächten - hätten wir uns gewünscht, dass sie die Universität von solcher Zumutung verschonen, da eben Rechtsstaatlichkeit zuerst ja eine Selbstbeschränkung des Staates meint, deren Verwirklichung ihn vom totalen bzw. totalitären Staat unterscheidet"* (Zeile 818 - 823). Dieses Ansinnen an die Politik, Polizisten davon abzuhalten, sich weiterzubilden und ihren Horizont zu erweitern dient so offenkundig der Zementierung alter Feindbilder, dass es nicht weiter zu kommentieren ist. Wer glaubt, dass die Anwesenheit von Studierenden an der Universität, die den Beruf eines Polizisten ausüben, „unweigerlich zu einer direkten Behinderung des Lehrbetriebes in Pädagogik (führt), wenn der für die Pädagogik zentrale und wesentliche Umstand zur Sprache kommt, dass das stets an das sittlich Lizite gebundene pädagogisch Gebotene gegenüber dem gesetzlich Legalen autonom ist“ (Zeile 833 - 842), der sollte doch besser gleich fordern, dass eine pädagogische Ausbildung im Kloster zu absolvieren ist. Hartwich und Meder könnten dann dort als Vorbeter des einzig richtigen pädagogischen Glaubens all jene beglücken, die sich nach den guten alten Zeiten zurück sehnen, als die Welt noch einfach und Lagerdenken angesagt war.

¹⁴ <http://www.amnesty-polizei.de/>